



**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen  
Bekanntgabe der Stadt Eibenstock  
(Bekanntmachungssatzung)**

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form Kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 20. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Eibenstock mit ihren Ortsteilen Eibenstock, Blauenthal, Carlsfeld, Neidhardtsthal, Oberwildenthal, Sosa, Weitersglashütte, Wildenthal und Wolfgrün, soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

**§ 2  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1)  
Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eibenstock erfolgt durch Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ im Amtsblatt der Stadt Eibenstock „Auersbergbote“.

(2)  
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(3)  
Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. (1).

**§ 3  
Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

...

#### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1)

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass:

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden,
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2)

Absatz (1) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3)

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

#### **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

#### **§ 6 Ortsübliche Bekanntgabe**

Die ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Eibenstock erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amtsblatt der Stadt Eibenstock „Auersbergbote“.

#### **§ 7 Vollzug der Bekanntmachungen**

Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten urkundlich nachzuweisen.

...

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

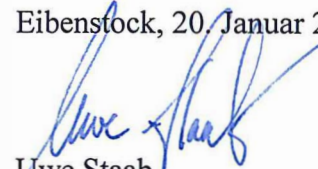
(1)

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Eibenstock (Bekanntmachungssatzung) vom 25. Februar 1999 außer Kraft.

Eibenstock, 20. Januar 2011

  
Uwe Staab  
Bürgermeister

